

§7

Erteilung und Umfang der Genehmigung für den Flughafen

(1) Die Genehmigung des Flughafens ist für seine Anlegung und seinen Betrieb zu erteilen; sie kann mit Auflagen, insbesondere zur Einschränkung von Lärmauswirkungen auf die Umgebung des Flughafens, verbunden und befristet werden.

(2) Die Genehmigungsurkunde muß enthalten

1. die Bezeichnung des Flughafens,
2. die Lage des Flughafens,
3. die geografische Lage und Höhe des Flughafenbezugspunktes,
4. die Angabe, zu welcher Klasse des Anhangs 14 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt der Flughafen, gegebenenfalls entsprechend seiner ersten Ausbaustufe, gehört,
5. die Richtung und die Länge der Start- und Landebahnen,
6. die Angaben über den Umfang der ersten Ausbaustufe, falls der Flughafen in mehreren Stufen ausgebaut wird,
7. die Arten der Luftfahrzeuge, die den Flughafen benutzen dürfen,
8. bei einem Sonderflughafen den Zweck, dem dieser dienen soll,
9. eine Auflage zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung mit Festlegung der Höhe der Versicherungssumme.

(3) Mit der Genehmigung ist die Festlegung des Ausbauplanes zu verbinden.

(4) Die Genehmigungsbehörde veranlaßt die Bekanntmachung der Genehmigung in den Nachrichten für die zivile Luftfahrt einschließlich der Bestimmung eines Bauschutzbereiches. Die Bekanntmachung muß die Angaben nach Absatz 2 enthalten.

§8

Flughafenbenutzungsordnung

(1) Vor Aufnahme des Flugbetriebes hat der Flughafenunternehmer der Genehmigungsbehörde eine Benutzungsordnung und bei Verkehrsflughäfen außerdem eine Regelung der Entgelte für das Starten, Landen und Abstellen von Luftfahrzeugen sowie für die Benutzung von Fluggasteinrichtungen zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Genehmigungsbehörde veranlaßt die Bekanntmachung der Benutzungsordnung und die Regelung der Entgelte in den Nachrichten für die zivile Luftfahrt.

§9

Betriebsaufnahme des Flughafens

(1) Der Flughafen darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Genehmigungsbehörde dies auf Grund einer Abnahmeprüfung gestattet.

(2) Die Genehmigungsbehörde veranlaßt die Bekanntmachung der Betriebsaufnahme in den Nachrichten für die zivile Luftfahrt.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind sinngemäß auf die Genehmigung wesentlicher Erweiterungen oder Änderungen der Anlage und des Betriebes anzuwenden.

§10

Pflichten des Flughafenunternehmers

(1) Der Flughafenunternehmer hat den Flughafen in betriebsfähigem Zustand zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben. Vorkommnisse, die den Betrieb des Flughafens wesentlich beeinträchtigen, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Genehmigungsbehörde kann den Flughafenunternehmer von der Betriebspflicht befreien.

(2) Der Flughafenunternehmer hat beabsichtigte bauliche und betriebliche Erweiterungen und Änderungen der Genehmigungsbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Luftfahrthindernisse im Flughafen und innerhalb des Bauschutzbereiches sind nach näherer Weisung der Genehmigungsbehörde kenntlich zu machen.

(3) Der Flughafenunternehmer hat auf Verlangen der Genehmigungsbehörde eine oder mehrere sachkundige Personen für die Leitung des Verkehrs und des Betriebes des Flughafens zu bestellen. Diese Bestellung bedarf der Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde.

§11

Sicherung von Flughäfen

(1) Der Flughafenunternehmer hat den Flughafen so einzufrieden, daß das Betreten durch Unbefugte verhindert wird.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann in besonderen Fällen den Flughafenunternehmer von der Verpflichtung nach Absatz 1 befreien und ihm auferlegen, Verbotsschilder aufzustellen. Die Schilder sollen entlang der Grenze der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafens und in Abständen von 250 m und bei einmündenden Geh- oder Fahrwegen mindestens in 1 Meter Höhe über dem Boden angebracht werden. Sie sollen 70 cm breit und 50 cm hoch sein und die Beschriftung

„Flugplatz

Betreten durch Unbefugte verboten“

tragen.

(3) Das Betreten der eingefriedeten oder durch Verbotsschilder gekennzeichneten Teile des Flughafens ist Unbefugten verboten.

§12

Aufsicht über die Einhaltung der Genehmigung für den Flughafen

(1) Die Genehmigungsbehörde ist berechtigt nachzuprüfen, ob

1. der bauliche und betriebliche Zustand des Flughafens entsprechend der Genehmigung fortbesteht,
2. die erteilten Auflagen eingehalten werden und
3. der Flughafenbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird. Sie kann die hierfür notwendigen Auskünfte verlangen und ist berechtigt, ihre Nachprüfungen auf dem Flughafen durchzuführen.

(2) Die Zuständigkeit anderer Behörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf dem Flughafen bleibt unberührt.

§13

Rücknahme und Widerruf der Genehmigung für den Flughafen

(1) Die Genehmigung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht nur vorübergehend entfallen sind. Sie kann widerrufen werden, wenn die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden.

(2) Die Rücknahme, der Widerruf oder das Erlöschen der Genehmigung ist bekanntzumachen; § 7 Abs. 4 Satz 1 ist sinngemäß anzuwenden.

§14

Genehmigungsbehörde der Landeplätze

Die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Landeplatzes wird vom Luftfahrtamt der DDR oder der zuständigen Landesbehörde erteilt

§15

Antrag auf Erteilung der Genehmigung für einen Landeplatz

(1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung eines Landeplatzes für Landflugzeuge muß enthalten

1. die § 5 Abs. 1 bis 5 und 11 entsprechenden Angaben und Nachweise;